



Bekanntmachung

(Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

zur Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach

hier: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG

und § 9 Absatz 1 UVPG i.d.F. vom 24.02.2010)

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 20.10.2017 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung einer Deponie (DK 0) im alten Feldspat-Tagebau Kreimbach-Kaulbach (Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach) gestellt. Die beantragte Errichtung soll auf einer Teilfläche erfolgen, auf der seit 1920 Feldspat abgebaut wurde. Nach Abschluss des Abbaubetriebs soll im Steinbruch eine Deponie der Klasse 0 für mineralische Materialien und Bodenaushub mit dem geringsten Gefährdungspotential gemäß der Deponieverordnung eingerichtet werden.

Die mit Schreiben vom 20.10.2017 eingereichten Antragsunterlagen lagen bereits vom 11.12.2017 bis zum 10.01.2018 bei der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zur Einsicht aus.



Mit Schreiben vom 05.07.2018 wurden von dem Antragsteller ergänzende Unterlagen zu oben genanntem Verfahren eingereicht. Die Änderungen betreffen den Antrag auf Erlaubnis zur Fassung und Einleitung von anfallendem Deponiesickerwasser in die Lauter aufgrund der einschlägigen Vorschriften der geltenden Wassergesetze.

Bei dem Deponiesickerwasser handelt es sich um Wasser aus der Basisentwässerung der geplanten Deponie Kreimbach-Kaulbach. Es ist vorgesehen, das Wasser vor der Einleitung in die Lauter zwischen zu speichern und chemisch zu analysieren. Bei Einhaltung der maßgebenden chemischen Parameter soll eine Einleitung in die Lauter erfolgen.

Der ergänzende Antrag besteht aus folgenden Planunterlagen:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan
3. Lagepläne Sickerwasserfassung und -ableitung
 - 3.1. Übersichtslageplan Sickerwasserfassung und -ableitung
 - 3.2. Lageplan Sickerwasserfassung und -ableitung
 - 3.3. Detailplan Stauraumkanal und Probenahmeschacht
 - 3.4. Detailplan RRB 2
4. Bemessung Sickerwasserfassung und -ableitung

Diese ergänzenden Antragsunterlagen stellen eine Änderung des Plans dar, durch welche zusätzliche oder andere als die bereits geprüften Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Deshalb ist eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG und § 9 Absatz 1 UVPG erforderlich.



Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden ergänzenden Planunterlagen bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein

Zimmer 109 (Bürgerbüro)

Bergstraße 2

67752 Wolfstein

während eines Monats in der Zeit **vom 23.07.2018 bis zum 22.08.2018** während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;

2. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein

bis spätestens 24.09.2018 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind;

3. nur Einwendungen vorgebracht werden können, die sich auf die ergänzenden Planunterlagen und damit auf die Änderung des Vorhabens beziehen. Die im Rahmen des bereits erfolgten Beteiligungsverfahrens erhobenen zulässigen Einwendungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgebracht werden.



4. nach Ablauf der Einwendungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Bekanntmachung und die ergänzenden Planunterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen. Vorliegend findet daher das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 Anwendung.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Neustadt an der Weinstraße, 10.07.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Leitender Regierungsdirektor